

1 St 2 BJs 141/22

## Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

.....

wegen Gründung einer und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung

### **Sitzungspolizeiliche Verfügung:**

#### **I.**

#### **Umfang**

1. Die Sitzungspolizei obliegt der Vorsitzenden. Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
  - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, insbesondere auf den Zugang zum Sitzungssaal,
  - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen,
  - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Das Hausrecht über das Prozessgebäude Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz, übt der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz aus.
4. Der wachtmeisterliche Dienst wird in erster Linie von den Bediensteten der Wachtmeisterei, auf Anforderung und nach Bedarf und Verfügbarkeit auch durch Polizeibeamte und Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, wahrgenommen.

#### **II.**

#### **Zugang zum Sitzungssaal**

1. Der Sitzungssaal wird für Besucher am ersten Hauptverhandlungstag 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet, an allen weiteren Hauptverhandlungsterminen 45 Minuten vor Sitzungsbeginn.

2. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

Polizeibeamte, die sich ordnungsgemäß ausweisen, dürfen ihre Waffen mit sich führen. Dies gilt auch für Polizeibeamte, die Zivilkleidung tragen.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Prozessgebäude (Sicherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen

Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Ein nach Sitzungsbeginn freiwerdender Sitzplatz wird nachfolgend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen freiwerdende Sitzplätze. Ferner dürfen Medienvertreter ihren Sitzplatz reservieren, wenn sie ihn zur Fertigung erlaubter Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen verlassen.

4. Für akkreditierte Medienvertreter stehen im Prozessgebäude Stresemannstraße 1, Sitzungssaal 120, insgesamt 28 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Medienvertreter, die an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessiert sind, können sich ausschließlich per E-Mail unter Verwendung des von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz zur Verfügung gestellten Formblattes und unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz ([akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de](mailto:akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de)) für „Vereinte Patrioten“ akkreditieren. Jeder Medienvertreter muss sich einzeln akkreditieren und kann sich nur einmal akkreditieren. Sammelakkreditierungen einzelner Medienorgane sind nicht zulässig. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail unter Verwendung des von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz zur Verfügung gestellten Formblattes an die o.g. E-Mail-Adresse gesandt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Die Anzeigefrist für ein Akkreditierungsgesuch beginnt am **13. April 2023, 11.00 Uhr** und endet am **28. April 2023 um 12.00 Uhr**. Akkreditierungsgesuche, die außerhalb dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz.

Akkreditieren sich mehr Interessenten für Ton-, Foto- und Filmaufnahmen (Filmaufnahmen im Sinne dieser Verfügung sind auch Fernhaufnahmen) als aus Raum- und Sicherheitsgründen tragbar, bleibt vorbehalten, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nur im Rahmen einer Pool-Lösung zu gestatten. In diesem Fall werden 6 Poolführer für den Pool „Fotoaufnahmen“, sowie 3 aus jeweils höchstens 3 Personen bestehenden Kamerateams, hierunter mindestens ein Kamerateam eines deutschen öffentlich-rechtlichen Senders (es sei denn, es erfolgt insoweit keine Akkreditierung), als Poolführer für den Pool „Ton-/Filmaufnahmen“ bestimmt, die sich jeweils bereit erklärt haben, ihr Foto- bzw. Ton-/Filmmaterial anderen Agenturen, Sendern und Fotografen, die

jeweils die Akkreditierung beantragt haben, zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung der Poolführer bleibt zunächst einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Werden der Pressestelle bei dem Oberlandesgericht Koblenz über E-Mail ([akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de](mailto:akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de)) bis spätestens **10. Mai 2023, 14:00 Uhr**, durch die interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten keine einvernehmlich bestimmten Poolführer benannt, erfolgt die Auswahl durch die Vorsitzende.

Akkreditierte Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Sitzungssaal (Sicherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen. Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren, als Sitzplätze vorhanden sind.

Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben, als Plätze vorhanden sind.

Für die Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz ist stets ein Sitzplatz freizuhalten.

5. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden errichtet werden.
6. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs werden Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal begehren, nach Maßgabe der folgenden Anordnungen durchsucht.

### **III.**

#### **Ausweiskontrolle und Durchsuchung**

1. Eintritt erhalten nur Personen, die sich durch ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweispapier) ausweisen können.
2. Die Ausweispapiere aller Besucher der Hauptverhandlung, abgesehen von den weiter unten ausgenommenen Personen, sind zur Identifizierung abzulichten und danach zurückzugeben. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder in Listen erfasst werden. Die Ablichtungen der Ausweispapiere sind VRinOLG Dr. Kerber oder RinOLG Jeserich auszuhändigen. Sofern die Ablichtungen zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

3. Im Prozessgebäude Stresemannstraße 1 wird eine Personenkontrollschleuse installiert. Es ist sicherzustellen, dass alle Besucher der Verhandlung die Personenkontrollschleuse in dem jeweiligen Prozessgebäude passieren.
4. Von der Einlasskontrolle ausgenommen sind:
  - die Vertreter des Generalbundesanwalts,
  - die Verteidiger der Angeklagten, die sich ausweisen können,
  - Polizeibeamte, die sich - sofern nicht persönlich bekannt - durch einen gültigen Dienstausweis ausweisen können,
  - Beschäftigte des Oberlandesgerichts.
5. Nach dem Vorzeigen der Ausweispapiere sind sämtliche Besucher, bei denen das Suchgerät anspricht, durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse auf Sprengstoff, Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in geeigneten Behältnissen in Verwahrung zu nehmen.
6. Die Personenkontrolle ist von Bediensteten der Wachtmeisterei, auf Anforderung und nach Bedarf und Verfügbarkeit auch durch Polizeibeamte und Bedienstete der Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Weibliche Personen werden nur von weiblichen, männliche Personen nur von männlichen Beamten durchsucht. Sofern es erforderlich ist, dass zu durchsuchende Personen sich teilweise entkleiden, ist die Durchsuchung in einem separaten Bereich der Einlasskontrolle fortzusetzen; auch hier ist auf die notwendige Diskretion zu achten. Personen, die das Gebäude verlassen und danach wieder betreten (z.B. Zigarettenpause), sind erneut zu durchsuchen.
7. Taschen und Rucksäcke sowie Nahrungsmittel und Getränke jeder Art dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich alkoholfreie Getränke in noch verschlossenen 0,5 PET-Flaschen. Zuschauer müssen Mobiltelefone, Funkgeräte, sowie alle internetfähigen Geräte, auch sog. Smartwatches, und sonstige zur Bild- und Tonaufnahme geeignete Geräte in Verwahrung geben. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Den betroffenen Personen ist je eine Marke mit einer fortlaufenden Nummer auszuhändigen, die bei der Rückgabe der verwahrten Gegenstände wieder einzufordern ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes sind die verwahrten Gegenstände gegen Vorlage des Ausweises und der ausgegebenen Marke zurückzugeben.
8. Die Verteidiger sowie die Vertreter des Generalbundesanwalts dürfen ohne Durchsuchung Taschen, mobile Computer und Mobiltelefone mitnehmen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Dolmetscher mit der Maßgabe, dass deren Taschen zu durchsuchen sind.
9. Akkreditierte Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte, die sie zur Mitschrift benötigen, (zum Beispiel Laptops oder Tablets) in den Sitzungssaal bringen. Diese dürfen ausschließlich im Offlinebetrieb verwendet werden. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal heraus ist nicht gestattet. Mobiltelefone, die akkreditierte Medienvertreter mit Genehmigung

gemäß Ziffer IV. 1. zur Fertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen verwenden, müssen unmittelbar nach Beendigung der Aufnahmen aus dem Sitzungssaal verbracht und in Verwahrung gegeben werden.

10. Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich die Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der zuwider Handelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von internetfähigen Geräten und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.
11. Personen, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verfahrensbeteiligten, die sich nicht ausweisen können oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

#### **IV.**

##### **Ton-, Foto- und Filmaufnahmen**

1. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur im Umfang der zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen erteilten Genehmigungen zulässig. Genehmigungen zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen werden akkreditierten Medienvertretern erteilt und sind innerhalb der oben genannten Akkreditierungsfrist unter Verwendung des von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz zur Verfügung gestellten Formblattes per E-Mail bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz ([akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de](mailto:akkreditierung.olg@ko.jm.rlp.de)) zu beantragen. Soll zur Anfertigung der Bild-, Film- und Tonaufnahmen ein Mobiltelefon verwendet werden, so ist dies bereits bei der Antragstellung anzugeben und nur gestattet, wenn die Nutzung genehmigt wird.

Aufnahmen sind im Sitzungssaal nur bis zu dem Zeitpunkt gestattet, in welchem der Senat den Sitzungssaal betritt. Unverzüglich hiernach sind auf Weisung der Vorsitzenden die Aufnahmen einzustellen.

Die Medienvertreter haben die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen zu wahren. Insoweit sind die Bestimmungen des Presse- und des Kunsturheberrechts zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass bei Film- und Fotoaufnahmen der Angeklagten deren Gesicht unkenntlich zu machen ist.

2. Außerhalb des Sitzungssaales gelten die sich aus dem Hausrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz ergebenden und in den Genehmigungen festgelegten Einschränkungen.

#### **V.**

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden oder, falls diese nicht erreichbar ist, der Berichterstatterin, RinOLG Jeserich, einzuholen.

**Gründe:**

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Der Zulassung von elektronischen Geräten mit Internetzugang im Offlinebetrieb liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung würde – unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs.1 S. 2 GVG – zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen und Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert werden. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem Verfahren live und isoliert berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzlich Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31. Juli 2014 – 1 BvR 1858/14 –, juris), erscheint die Zulassung von elektronischen Geräten im Offlinemodus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offlinebetrieb beruht auf einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfreien, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und den Interessen der Medienvertreter an einer zeitgemäßen und schnellen Berichterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Das Gebot, Aufnahmen der Angeklagten nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen, ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. September 2016 – 1 BvR 2022/16 –, juris m.w.N.). Für die Angeklagten streitet dabei die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung. Muss der Angeklagte im Falle einer Fernsehberichterstattung sein nicht anonymisiertes Bildnis zeigen, kann hierin eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts liegen, die im Einzelfall trotz späteren Freispruchs schwerwiegende und nachhaltige Folgen nach sich ziehen kann (vgl. BVerfG a.a.O.). Insbesondere sind auf Seiten des Angeklagten mögliche „Prangerwirkungen“, Beeinträchtigungen des Anspruchs auf Achtung der Unschuldsvermutung und Nachteile für die spätere Resozialisierung zu beachten, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden können. Dabei ist gerade auch mit Blick auf die Suggestivkraft des Fernsehens der mögliche Effekt einer medialen Vorverurteilung zu bedenken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07 –, BVerfGE 119, 309-330). Auch eine um Sachlichkeit und

Objektivität bemühte filmische Berichterstattung stellt in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt vor allem aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 2008 – 1 BvQ 46/08 –, juris). Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist hingegen der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam; bei Strafverfahren ist insbesondere die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit für den Prozess, etwa wegen seines Aufsehen erregenden Gegenstands (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 620/07 –, BVerfGE 119, 309-330).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist die Anonymisierungsanordnung mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar. Die Taten, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, erregen zwar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und es steht zu erwarten, dass hierüber in Presse, Rundfunk und Fernsehen berichtet werden wird. Jedoch rechtfertigt der Gegenstand des Verfahrens keine Individualisierung der Angeklagten, die weder Personen des öffentlichen Lebens sind noch sich im Vorfeld der Hauptverhandlung freiwillig einer bebilderten Medienberichterstattung gestellt haben. Es besteht die Gefahr, dass die Angeklagten eine Stigmatisierung erfahren, die selbst ein etwaiger Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nach alledem nicht so schwer, dass sie es rechtfertigen könnte, eventuell mögliche Verletzungen der aufgezeigten schutzwürdigen Belange der Angeklagten (Persönlichkeitsrechte; Unschuldsvermutung) zu verantworten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. September 2016 – 1 BvR 2022/16 –, juris).